

**34. Schließt die Möglichkeit, aus einer gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung Ersatz für den infolge einer Amtspflichtverletzung eingetretenen Schaden zu erlangen, die Amtshaftung aus?**

BGB. § 839 Abs. 1 Satz 2. RVO. § 1542.

III. Zivilsenat. Ur. v. 8. September 1939 i. S. Deutsches Reich (Bekl.) w. Reichsknappschaft (Rl.). III 193/38.

I. Landgericht Schweidnitz.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Am 16. September 1935 fuhr der Gefreite R. vom Inf.-Rgt. Nr. 7 in Sch. in dienstlichem Auftrage mit einem Kraftwagen des Regiments durch die dortige Grenadierstraße, um in die sie kreuzende Waldenburger Straße einzubiegen. Um dieselbe Zeit kam auf der Waldenburger Straße der Grubensteiger U. auf einem Kraftrad herangefahren. In der Straßentrennung stießen beide Fahrzeuge zu-

sammen, wobei der Kraftfahrer U. erheblich verletzt wurde. Die klagende Reichsknappschaft hat für ihn an Krankengeld, Kosten der Krankenpflege und zeitweilig gezahltem Ruhegeld insgesamt 2251,86 RM. verausgabt. Sie macht geltend, der Gefreite K. habe den Unfall dadurch verschuldet, daß er an der Straßenkreuzung zu schnell gefahren sei und die Kurve geschnitten habe, ferner, daß er, als er das herankommende Krastrad des U. erblickte, plötzlich mitten in der Straßeneinmündung gehalten habe. Sie hat im ersten Rechtszuge den Standpunkt vertreten, der Beklagte sei dem U. nicht nur auf Grund des Kraftfahrzeuggesetzes als Fahrzeughalter (§ 7 KFG.), sondern auch aus dem Gesichtspunkte der Amtspflichtverletzung (§ 839 BGB., Art. 131 WeimVerf. und § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910 — RGBl. S. 798 —) für allen ihm entstandenen Schaden ersatzpflichtig. Auf Grund des § 1542 RPD. begehrte sie Ersatz der erwähnten Auslagen sowie eine Feststellung dahin, daß der Beklagte ihr alle zukünftigen Rentenzahlungen oder sonstigen Leistungen, die sie dem U. auf Grund des Unfalls noch zu gewähren habe, erstatten müsse.

Der Beklagte hat um Abweisung gebeten, weil U. wegen Nichtbeachtung des für den Wehrmachtswagen gegebenen Vorfahrtsrechts die alleinige Schuld an dem Unfall trage und eine Schadensersatzpflicht für den Beklagten deshalb nicht gegeben sei.

Das Landgericht hat wegen überwiegenden eigenen Verschuldens des U. die Ersatzforderung nur in Höhe von  $\frac{1}{4}$  für begründet erachtet, demgemäß den Beklagten zur Zahlung von 562,96 RM. nebst Zinsen verurteilt und die begehrte Feststellung nur in entsprechendem Maße getroffen. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht das erstinstanzliche Urteil dahin abgeändert, daß der Beklagte zur Zahlung von 750,62 RM. (=  $\frac{1}{3}$  von 2251,86 RM.) nebst Zinsen verurteilt und die weitere Zahlungspflicht in entsprechendem Maße festgestellt worden ist.

Die Revision des Beklagten blieb ohne Erfolg.

#### Gründe:

... Der Wert des Beschwerdegegenstandes erreicht die Revisionssumme nicht. Es fragt sich, ob gleichwohl die Revision zulässig ist. Das ist auf Grund des § 547 Nr. 2 RPD. in Verbindung mit § 71 Abs. 2 Nr. 2 BGB. zu bejahen, soweit es sich um die Frage handelt, ob

sammen, wobei der Kraftfahrer U. erheblich verletzt wurde. Die klagende Reichsknappschaft hat für ihn an Krankengeld, Kosten der Krankenpflege und zeitweilig gezahltem Ruhegeld insgesamt 2251,86 RM. verausgabt. Sie macht geltend, der Gefreite K. habe den Unfall dadurch verschuldet, daß er an der Straßenkreuzung zu schnell gefahren sei und die Kurve geschnitten habe, ferner, daß er, als er das herankommende Krastrad des U. erblickte, plötzlich mitten in der Straßeneinmündung gehalten habe. Sie hat im ersten Rechtszuge den Standpunkt vertreten, der Beklagte sei dem U. nicht nur auf Grund des Kraftfahrzeuggesetzes als Fahrzeughalter (§ 7 KFG.), sondern auch aus dem Gesichtspunkte der Amtspflichtverletzung (§ 839 BGB., Art. 131 WeimVerf. und § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910 — RGBl. S. 798 —) für allen ihm entstandenen Schaden ersatzpflichtig. Auf Grund des § 1542 RPD. begehrte sie Ersatz der erwähnten Auslagen sowie eine Feststellung dahin, daß der Beklagte ihr alle zukünftigen Rentenzahlungen oder sonstigen Leistungen, die sie dem U. auf Grund des Unfalls noch zu gewähren habe, erstatten müsse.

Der Beklagte hat um Abweisung gebeten, weil U. wegen Nichtbeachtung des für den Wehrmachtswagen gegebenen Vorfahrtsrechts die alleinige Schuld an dem Unfall trage und eine Schadensersatzpflicht für den Beklagten deshalb nicht gegeben sei.

Das Landgericht hat wegen überwiegenden eigenen Verschuldens des U. die Ersatzforderung nur in Höhe von  $\frac{1}{4}$  für begründet erachtet, demgemäß den Beklagten zur Zahlung von 562,96 RM. nebst Zinsen verurteilt und die begehrte Feststellung nur in entsprechendem Maße getroffen. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht das erstinstanzliche Urteil dahin abgeändert, daß der Beklagte zur Zahlung von 750,62 RM. (=  $\frac{1}{3}$  von 2251,86 RM.) nebst Zinsen verurteilt und die weitere Zahlungspflicht in entsprechendem Maße festgestellt worden ist.

Die Revision des Beklagten blieb ohne Erfolg.

#### Gründe:

... Der Wert des Beschwerdegegenstandes erreicht die Revisionssumme nicht. Es fragt sich, ob gleichwohl die Revision zulässig ist. Das ist auf Grund des § 547 Nr. 2 RPD. in Verbindung mit § 71 Abs. 2 Nr. 2 BGB. zu bejahen, soweit es sich um die Frage handelt, ob

Hiernach ergibt sich zunächst die Frage, ob das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum eine Amtshaftung des Beklagten angenommen hat. Zurückzugehen ist hierbei auf § 839 BGB., dessen Voraussetzungen das Berufungsgericht als erfüllt angesehen hat. Dem kann jedoch nicht gefolgt werden. Als Verschulden kommt nach Lage der Sache auf Seiten des Gefreiten R. nur fahrlässiges Handeln in Betracht. Solchenfalls tritt die Amtshaftung nach § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. aber nur ein, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Diese Einschränkung der Beamtenhaftung gilt allgemein. Die Möglichkeit oder die Tatsache anderer Schadloshaltung des Verletzten schließt eine Haftung aus § 839 BGB. von vornherein aus. In RGZ. Bd. 138 S. 209 (210/211) ist bereits ausgesprochen, daß bei nur fahrlässigem Handeln der Beamten die Möglichkeit einer Schadloshaltung des Verletzten auf Grund eines Versicherungsvertrags die Amtshaftung ausschließt. Dort ist weiter schon gesagt, daß nicht nur ein vertraglicher Entschädigungsanspruch des Verletzten gegenüber einem Dritten die Amtshaftung beseitigt, sondern daß überhaupt jede Möglichkeit anderweitiger Entschädigung, mag sie rechtlicher oder rein tatsächlicher Art sein, mag sie auf Gesetz oder Vertrag beruhen, den Amtshaftungsanspruch zu Fall bringt. Diese Grundsätze hat das Reichsgericht in RGZ. Bd. 145 S. 56 (61/62) ausdrücklich aufrechterhalten, und es hat in RGZ. Bd. 152 S. 20 (21) ebenso die Frage, ob die Möglichkeit, aus einer vertraglichen Unfallversicherung Ersatz für einen durch Amtspflichtverletzung eingetretenen Unfallschaden zu erlangen, die Amtshaftung ausschliesse, bejaht. Daran ist auch durch die Entscheidung RGZ. Bd. 155 S. 186 nichts geändert. Die Rechtslage kann aber keine andere sein, wenn der Schutz des Verletzten, d. h. die Möglichkeit, anderweit für den erlittenen Schaden Ersatz zu erlangen, nicht durch einen Versicherungsvertrag, sondern durch die gesetzlich begründete Kranken- oder Unfallversicherung gegeben ist. Die Tatsache, daß der Ersatzanspruch gemäß § 1542 Satz 1 R.W.O. ohne weiteres dem Versicherungsträger zuwächst, steht einer Anwendung des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. ebensowenig entgegen, wie das bei einer vertraglichen Versicherung mit der Vorschrift des § 67 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263) der Fall ist, worin auch ein gesetzlicher Übergang des Ersatzanspruchs des Geschädigten an den Schädiger auf den Versicherungsträger vorgesehen ist. Der Sinn der in § 839 Abs. 1 Satz 2

BGB. gegebenen Gesetzesvorschrift ist eben der, den nur fahrlässig handelnden Beamten weitgehend zu schützen. Dem entspricht auch die Neigung der Rechtsprechung, den Kreis der nach § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. in Betracht kommenden anderweitigen Ersatzmöglichkeit nicht eng, sondern weit zu fassen (vgl. RGZ. Bd. 158 S. 277 [281]). Der Ausschluß einer Inanspruchnahme des Beamten nach § 839 BGB. hat dann aber ohne weiteres die Unmöglichkeit einer Inanspruchnahme des für ihn gemäß Art. 131 WeimVerf. haftenden Reichs zur Folge.

Daß hier der Verletzte für die in Betracht kommenden Schäden einen unmittelbaren Anspruch an die klagende Reichsknappschaft hatte oder hat, ist außer Streit. Diese Tatsache schließt nach Vorstehendem eine Haftung des schädigenden „Beamten“, des Gefreiten R., ihm gegenüber aus. Entfällt damit aber eine Amtshaftung des Beklagten gegenüber dem Verletzten, so kann auch die Klägerin auf solcher Grundlage über § 1542 RWD. keine Ersatzansprüche gegen den Beklagten erheben.

Muß hiernach die Amtshaftung als Klagegrund ausscheiden, so bleibt nur die Haftung des Beklagten über § 1542 RWD. aus dem Kraftfahrzeuggesetz. Ob dann aber der § 1542 RWD. richtig angewendet worden ist, kann wegen Fehlens der Revisionssumme nicht nachgeprüft werden.